



S
C
H
U
L
K
I
N
D
B
E
T
R
E
U
N
G



**Konzeption der
Schulkindbetreuung Ettligen**

Inhalt **Konzeption der Schulkindbetreuung Ettlingen**

Teil A	Allgemeines	3
1.	Träger und gesetzliche Grundlagen	3
a)	Träger	3
b)	Gesetzliche Grundlagen	3
c)	Datenschutz	3
2.	Geltungsbereich	4
3.	Betreuungsangebote	5
a)	Schulzeit	5
b)	Ferienzeit	5
c)	Ferienwochen einzeln buchbar	5
d)	Ferienbetreuung im Jugendzentrum Specht	6
e)	Betreuung in Notfällen	6
4.	Betreuungsvertrag	7
a)	Aufnahme / Betreuungsvertrag	7
b)	Aufnahmegespräch	7
c)	Verpflichtung der Eltern zur Information	7
d)	Einwilligungserklärungen	7
e)	Kündigung	7
f)	Außerordentliche Kündigung, Ausschluss	7
5.	Entgelt, Kosten	8
a)	Entgelt allgemein	8
b)	Einkommengrenzen	8
c)	Antrag auf Befreiung, Ermäßigung, Berechnung	8
d)	ÜBERSICHT Betreuungsmodelle + Entgelte	9
e)	Mittagsverpflegung (hierzu auch Teil B, Nr. 8)	10
6.	Aufsicht / Haftung	10
a)	Aufsicht	10
b)	Haftung	11
7.	Versicherungsschutz	11
a)	Schulzeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
b)	Ferienzeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.	Regelung im Krankheitsfall	11
a)	Erkrankung des Kindes	11
b)	Abholung während der Betreuung	11
c)	Medikamentengabe	11

Teil B Unsere Pädagogik	12
1. Persönlichkeitsentwicklung	12
2. Motorik und Kreativität	13
3. Sprachentwicklung, Kommunikation.....	13
4. a Erziehungspartnerschaft, Eltern	13
4. b Beschwerdemanagement für Eltern in unseren Einrichtungen	14
5. Beteiligung Kinder	15
6. Inklusion.....	15
7. Schutz der Kinder vor Gefahren.....	16
8. Mittagessen	16
9. Hausaufgaben.....	16
10. Zusammenarbeit mit der Schule.....	17
11. Kooperationen.....	17
12. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	18
• Die Wahrnehmung der Aufgaben durch Fachpersonal	
• Vorbereitungszeit	
• Pädagogische Fachberatung	
• Zusammenarbeit im Team	
• Zusammenarbeit Träger-Einrichtungen	
• Einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit, Projekte	
• Fortbildungen, Supervision	
• Zusammenarbeit mit Fachschulen, Praktika, FSJ:	
• Gesundheitsprojekt für pädagogische Fachkräfte	
Teil C Anhänge	20
Anhang 1:	20
Infektionsschutzgesetz - Merkblatt für Eltern	20
Anhang 2:	22
Gesetzliche Grundlagen.....	22
Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII § 22, Grundsätze der Förderung	22
Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII § 22a, Förderung in Tageseinrichtungen	22
Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	22
Anhang 3:	24
Einwilligungserklärungen (hierzu auch Teil A, Nr.4d).....	24
1. Erklärung zum Informationsaustausch zwischen Einrichtung und Schule	
2. Erklärung zum Heimweg des Kindes	
3. Erklärung zur Veröffentlichung von Fotos von Veranstaltung in Druckmedien, Internet	
4. Hinweis auf Fotos von Eltern	
5. Erklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation	

STAND: 09/2023 - Version 7

Teil A **Allgemeines**

1. Träger und gesetzliche Grundlagen

a) Träger

Träger der städtischen Schulkindbetreuung ist die Stadt Ettlingen; sie betreibt die Betreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Die Planung, Organisation und Verwaltung sind dem Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren zugeordnet.

Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren BJFS
Sachgebiet Schulkindbetreuung
Schillerstraße 7-9, 4.OG
76275 Ettlingen

Telefon: 07243/101-862
Telefax: 07243/101-263

E-Mail: skb@ettlingen.de
Internet: www.ettlingen.de/informieren/alle+generationen/kinder/kinderbetreuung

Amtsleitung	Barbara Baron-Cipold	Tel: 07243/101-860
Abteilungsleitung	N.N.	Tel: 07243/101-861
Sachgebietsleitung	Silke Benkert	Tel: 07243/101-513
Verwaltung, An- Ab- Ummeldungen	Florian Klumpp	Tel: 07243/101-229
Pädagogische Fachberatung	Birgit Hasselbach	Tel: 07243/101-567

b) Gesetzliche Grundlagen

Der Schülerhort ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII), dritter Abschnitt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), §§ 22 und §22 a, §8a (hierzu Anhang 2, Seite 22).

Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung sind keine erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die Grundlagen für die pädagogische Arbeit finden jedoch ebenso Anwendung wie in den städtischen Schülerhorten.

c) Datenschutz

Datenschutz ist Schutz für das Kind, die Familie, für den Träger und die Einrichtung. Für eine kompetente Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist es daher notwendig, mit personenbezogenen Daten verantwortungsvoll und besonnen umzugehen.

Als Träger von Kindertageseinrichtungen sorgen wir für die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz im Verwaltungs- sowie im Betreuungsbereich.

2. Geltungsbereich

Diese Konzeption gilt für folgende Einrichtungen an den Ettlinger Grundschulen:

Schulkindbetreuung Ettlingen		Telefon: 07243 /
Schillerschule Scheffelstraße 1	Leitung Schulkindbetreuung	Frau Dürrbeck 101-503 oder 0172/7680-213
	Schulsekretariat:	Frau Ochs 101-334
	Angebot:	Verlässliche Grundschule, Hort
Thiebauthschule Pforzheimer Straße 20	Leitung Schulkindbetreuung	Frau Zistler 101-8923 oder 0172/7680-200
	Schulsekretariat:	Frau Germer 101-330
	Angebot:	Verlässliche Grundschule, Hort
Pestalozzischule Lindenweg 6	Leitung Schulkindbetreuung	Frau Rebmann 101-8044 oder 0172/7680-209
	Schulsekretariat:	Frau Gruber 101-339
	Angebot:	Verlässliche Grundschule, Hort, Randzeitenbetreuung
Geschwister-Scholl-Schule Bruchhausen	Leitung Schulkindbetreuung	Frau Bär, Frau Groß 597166 oder 0172/7681-181
	Schulsekretariat:	Frau Burkhardt 9238
	Angebot:	Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung
Erich Kästner-Schule Ettlingenweier Georg-Blasel-Straße 9	Leitung Schulkindbetreuung	Frau Hartung 9711 oder 0172/7680-161
	Schulsekretariat:	Frau Titze 93411
	Angebot:	Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung
Grundschule Oberweier Bergstraße 18	Leitung Schulkindbetreuung	Herr Schätzle 5247943 oder 0172/7681-834
	Schulsekretariat:	Frau Titze 99532
	Angebot:	Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung
Johann-Peter-Hebel-Schule Schöllbronn Burbacher Straße 7	Leitung Schulkindbetreuung	Frau Wrobel-Müller 219303 oder 0172/7681-818
	Schulsekretariat:	Frau von Egloffstein 29320
	Angebot:	Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung
Hans-Thoma-Schule Spessart Grübstraße 26	Leitung Schulkindbetreuung	Frau Schumacher 219599 oder 0172/7681-819
	Schulsekretariat:	Frau Wehe-Sterzenbach 28811
	Angebot:	Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung

Zu der von Ihnen gewählten Einrichtung erhalten Sie noch ein gesondertes **Informationsblatt/Profil** mit den aktuellen Angaben wie:

- Namen und Funktion der Betreuungskräfte
- Erreichbarkeit der Einrichtung
- Räumlichkeiten
- Besonderheiten im Tagesablauf.

3. Betreuungsangebote

Folgende Betreuungsmodelle können wir Ihnen anbieten:

(Die genaue Bezeichnung des von Ihnen gewählten Betreuungsmodelles entnehmen Sie dem Schaubild auf Seite 9).

a) **Schulzeit**

- | | |
|-------------------------------|--|
| Verlässliche Grundschule | ➤ Mo - Fr: 7.30 - 8.30 Uhr und 12.00 - 13.30 Uhr |
| VG mit Mittagessen: | ➤ Mo - Fr: 7.30 – 8.30 Uhr und 12.00 -14.00 Uhr |
| Kernstadt Hort | ➤ Mo - Fr: 7.00 - 8.30 Uhr und 12.00 - 17.30 Uhr |
| Ortsteile | |
| Flexible Nachmittagsbetreuung | ➤ im Anschluss an die Verlässliche Grundschule
Mo - Fr: bis 16.30 Uhr |

Bei allen Betreuungsmodellen gibt es in der Schulzeit die Möglichkeit, Betreuung für 3 oder 5 Tage zu buchen; beim 3-Tagesmodell müssen die Wochentage festgelegt werden und sollen i.d.R. im Schuljahr auch nicht gewechselt werden. Die Betreuung beginnt am ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Informationen zur *Randzeitenbetreuung an der Ganztagesgrundschule Pestalozzischule* erhalten Sie mit gesondertem Merkblatt.

b) **Ferienzeit**

- | | |
|-------------------------------|--|
| Verlässliche Grundschule | ➤ Mo - Fr: 7.30 - 13.30 Uhr |
| VG mit Mittagessen: | ➤ Mo - Fr: 7.30 - 14.00 Uhr |
| Kernstadt: | |
| Hort | ➤ Mo - Fr: 7.00 - 17.30 Uhr |
| Ortsteile | |
| Flexible Nachmittagsbetreuung | ➤ im Anschluss an die Verlässliche Grundschule
Mo - Fr: bis 16.30 Uhr |

Soweit Sie Betreuung in der Schulzeit und während der Ferien benötigen, wählen sie „Schul- und Ferienzeitbetreuung“. Wenn Sie während der Schulzeit nur 3 Tage gebucht haben, umfasst das Ferienangebot auch Ferienwochen mit 4 oder 5 betreuten Tagen. Beachten Sie, dass die Ferienbetreuung bei Buchung der Schul- und Ferienzeitbetreuung gegenüber der Kombination von Schulzeit und einzelnen Wochen bereits ab wenigen Wochen wesentlich günstiger ist, da alle betreuten 8,5 Ferienwochen beinhaltet sind.

In der Regel werden folgende Ferien betreut:

Herbstferien, Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien (1 Woche), Sommerferien (die ersten beiden Tage sowie die letzten drei Wochen der Sommerferien).

Die Betreuung bei Buchung von „Schul- und Ferienzeit“ beginnt für Kinder der ersten Klasse zum neuen Schuljahr am ersten Werktag im September.

Soweit in den Betreuungsgruppen einer Einrichtung für die jeweilige Ferienbetreuung weniger als 5 Kinder teilnehmen, behält sich der Träger vor, die Kinder in einer Betreuungsgruppe zusammen zu betreuen bzw. die Ferienbetreuung an einer anderen Grundschule anzubieten.

Die Einrichtungen bleiben an maximal 26 Tagen geschlossen; diese Tage werden spätestens zu Schuljahresbeginn bekannt gegeben.

c) **Ferienwochen einzeln buchbar**

Die Anmeldung für einzeln buchbare Ferienwochen kann grundsätzlich nur für die Grundschule erfolgen, die Ihr Kind besucht. Es können nur ganze Ferienwochen gebucht werden; es sei denn die Betreuung an Brückentagen wird ausdrücklich einzeln angeboten.

Melden Sie sich zu Schuljahresbeginn bei der Schulkindbetreuung vor Ort.
Dann wird von den BetreuerInnen vor Ort drei bis vier Wochen vor den jeweiligen Ferien der aktuelle Bedarf bei Ihnen abgefragt und es erfolgt eine verbindliche Anmeldung.
 Eine Stornierung kann danach nur noch bei nachgewiesener Erkrankung erfolgen.
 Falls Ihr Kind bisher noch nicht in der Schulkindbetreuung ist, nehmen Sie bitte vor der ersten Ferienbetreuung Kontakt mit den BetreuerInnen der jeweiligen Einrichtung auf, damit diese Ihr Kind kennen lernen.

Dort erhalten Sie vor den Ferien entsprechende Informationen über das Ferienprogramm. Das für die Ferien geltende Entgelt wird unmittelbar nach den Ferien in Rechnung gestellt. Die Geschwisterermäßigung beträgt für ein zweites Kind in der Schulkindbetreuung 1/3 und für ein drittes Kind 2/3. Die Kosten für das Mittagessen (Hort, Flexible Nachmittagsbetreuung und Verlässliche Grundschule bis 14.00 Uhr) werden mit jeweils 4,10 € je Essen gesondert abgerechnet (eventuell abweichend an der Pestalozzischule Mensa); ebenso evtl. anfallende Kosten für Ausflüge (Fahrtkosten, Eintrittsgelder etc.).

d) Ferienbetreuung im Jugendzentrum Specht

Wenn in den ersten drei Wochen der Sommerferien unsere Einrichtungen geschlossen haben, bietet das Ettlinger Kinder- und Jugendzentrum Specht für Schulkinder von 6 bis 10 Jahren von 7.30 bis 16.30 Uhr eine pädagogisch betreute Ferienbetreuung an. Diese findet in einer der Schulen in der Kernstadt Ettlingen statt. Kinder, die bei uns in einem Betreuungsmodell mit Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, erhalten vorrangig einen Platz. Hierzu erhalten die Eltern bis März in der Einrichtung ein entsprechendes Anmeldeformular. (Infos zu Angebot und Kosten: <https://www.kjz-specht.de/ferienangebote/Sommerferien/>)

Da zu den von der Schulkindbetreuung i.d.R. 41 betreuten Ferientagen somit noch einmal 15 betreute Ferientage hinzukommen, bleiben über das gesamte Schuljahr für Eltern von Grundschulkindern i.d.R. max. nur 11 Tage ohne Betreuungsangebot.

Hier kann bei rechtzeitiger Planung evtl. der Tageselternverein Ettlingen TEV bei einer individuellen Lösung weiterhelfen (Telefon: 07243 / 94 54 50
 Internet: www.tageselternverein-ettlingen.de).

e) Betreuung in Notfällen

Gutschein Notfallbetreuung	Betreuungszeit	Einkommensstufe		Voraussetzungen
		1-3	4	
		Entgelt je Tag		
Verlässliche Grundschule	7.30-8.30 Uhr	2,50 €	5,00 €	* max. an 2 Tagen im Monat * nur in Notfällen
	12.00-14.00			
Flexible Nachmittags- betreuung	7.30-8.30 Uhr	5,00 €	7,50 €	* nach Absprache mit der Einrichtungs bzw. Gruppenleitung
	12.00-16.30			
Hort	7.00-8.30 Uhr	7,50 €	10,00 €	* Einteilung erfolgt nach Belegung der Gruppen. In Horten nur möglich soweit Plätze frei sind.
	12.00-17.30			

Auskunft hierzu erhalten Sie in den Betreuungseinrichtungen oder im Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren.

4. Betreuungsvertrag

a) Aufnahme / Betreuungsvertrag

Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages, welcher durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet wird. Die Regelungen und Grundsätze dieser Konzeption sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. In eine Betreuungsgruppe werden Grundschüler aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Ettlingen haben und in der Regel die Grundschule besuchen, an der das Betreuungsangebot eingerichtet ist. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und von berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

b) Aufnahmegespräch

Die Voraussetzung zur Aufnahme des Kindes ist ein persönliches Aufnahmegespräch in der Betreuungseinrichtung vor Betreuungsbeginn: mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind. Anmeldegespräche erfolgen nach vorheriger Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung.

c) Verpflichtung der Eltern zur Information

Sie haben als Personensorgeberechtigte die Verpflichtung, die Einrichtungsleitung rechtzeitig über besondere Erfordernisse und Gegebenheiten des Kindes zu informieren (z.B. Allergien, notwendige Medikamenteneinnahme, Besonderheiten, individuelle Erfordernisse des Kindes, ansteckende Krankheiten etc.), sowie Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Erreichbarkeit und den Einkommensverhältnissen bei ermäßigtem Entgelt (hierzu auch Teil A, Nr.5c).

d) Einwilligungserklärungen (Anhang 3, Seite 24)

Mit der Anmeldung, spätestens mit Beginn der Betreuung, sind von den Eltern folgende Erklärungen zu unterschreiben:

- Erklärung zum Informationsaustausch zwischen Einrichtung und Schule
- Erklärung zum Heimweg des Kindes
- Erklärung zur Veröffentlichung von Fotos, Ton- und Videoaufzeichnungen
- Erklärung zur Erfassung von Daten zur Entwicklungsdokumentation

e) Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich anzuzeigen und nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch für den folgenden Kalendermonat zu entrichten.

f) Außerordentliche Kündigung, Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- Wenn Kinder aufgrund Ihres Sozialverhaltens dauerhaft den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung unter anderem durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und den Weisungen der Betreuungskräfte nicht folgen. Diese Kinder können -nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern- vom Besuch der Einrichtung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
- wenn Kinder ohne triftigen Grund häufig mehrere Tage oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen der Betreuung fernbleiben,
- wenn das Kind Hilfe braucht, die von der Betreuung nicht gewährleistet werden kann,
- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der Einrichtung erheblich gestört ist und die Erziehungspartnerschaft nicht aufrechterhalten werden kann,
- bei Zahlungsrückständen des Betreuungs- und/oder Essentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter Mahnung (hierzu auch Teil A, Nr.5a).

In allen oben genannten Fällen werden die Personensorgeberechtigten schriftlich über die beabsichtigte Kündigung informiert und erhalten dadurch Gelegenheit, Stellung zu nehmen und entsprechend erzieherisch auf ihr Kind einzuwirken.

5. Entgelt, Kosten

a) Entgelt allgemein

Für den Besuch der Schulkindbetreuung wird ein Betreuungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweiligen, vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Der entsprechende Elternbeitrag ermäßigt sich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuung eines zweiten Kindes um 1/3 und eines dritten Kindes um 2/3.

Die monatlich zu entrichtenden Entgelte werden am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes. Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes; sie haften gesamtschuldnerisch.

Bei Zahlungsrückständen des Betreuungs- und/oder Essensentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate (nach erfolgter Mahnung) kann eine außerordentliche Kündigung erfolgen.

b) Einkommensgrenzen

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach dem Gesamtfamilienbruttoeinkommen.

Einkommensgrenzen Schulkindbetreuung - ab 01.09.2013 -											
Bruttoeinkommen		2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen	
		Monat	Jahr								
Stufe 1	unter	1.532 €	18.384 €	1.892 €	22.704 €	2.254 €	27.048 €	2.622 €	31.464 €	2.983 €	35.796 €
Stufe 2	unter	2.132 €	25.584 €	2.492 €	29.904 €	2.854 €	34.248 €	3.222 €	38.664 €	3.583 €	42.996 €
Stufe 3	unter	2.732 €	32.784 €	3.092 €	37.104 €	3.454 €	41.448 €	3.822 €	45.864 €	4.182 €	50.184 €
Stufe 4	ab	2.732 €	32.784 €	3.092 €	37.104 €	3.454 €	41.448 €	3.822 €	45.864 €	4.182 €	50.184 €

Zum Einkommen zählen: Einkünfte aus Arbeit, aus selbständiger Tätigkeit, Arbeitslosengeld, Rentenbezüge, Kindergeld, Unterhalt, Einkünfte aus Vermietung- Verpachtung, Wohngeld, sonstiges Einkommen

c) Antrag auf Befreiung, Ermäßigung, Berechnung

Bei Antrag auf Befreiung/Ermäßigung des Entgeltes, sind die Einkommensverhältnisse mit der Anmeldung vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage wird das volle Entgelt erhoben und die Ermäßigung kann erst ab dem Folgemonat berücksichtigt werden. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Nachweise zum Familieneinkommen:

- Gehaltsabrechnung der letzten drei Monate
- Arbeitslosengeldbescheid
- Wohngeldbescheid
- Rentenbescheid
- Kontoauszug über die Höhe der Kindergeldzahlung
- Kontoauszug über die Höhe der Unterhaltszahlung
- Sonstige Familieneinkünfte

d) ÜBERSICHT Betreuungsmodelle + Entgelte

Verlässliche Grundschule												
Betreuungs- umfang	Schul- und Ferienzeit		Schulzeit		Schul- und Ferienzeit		Schulzeit		Ferien nur für ganze Wochen buchbar (siehe Ferienplan für das jeweilige Schuljahr)			
	5 Tage				3 Tage							
Schulzeit	7.30-8.30		7.30-8.30		morgens 7.30-8.30							
	12.00 - 13.30	12.00 - 14.00	12.00 - 13.30	12.00 - 14.00	12.00 - 13.30	12.00 - 14.00	12.00 - 13.30	12.00 - 14.00				
Ferienzeit	alle Ferien 5 Tage 7.30-13.30	alle Ferien 5 Tage 7.30-14.00			alle Ferien 5 Tage 7.30-13.30	alle Ferien 5 Tage 7.30-14.00			7.30-13.30 Uhr	7.30-14.00 Uhr		
Modell	Modell VG1	Modell VG2	Modell VG3	Modell VG4	Modell VG5	Modell VG6	Modell VG7	Modell VG8	Modell VG1 Kosten je Woche mit:			
Einkommens- stufen									2	3	4	5
EK-Stufe 1	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
EK-Stufe 2	23 €	27 €	17 €	20 €	17 €	20 €	9 €	12 €	6 €	9 €	12 €	15 €
EK-Stufe 3	45 €	52 €	34 €	41 €	33 €	38 €	18 €	25 €	12 €	19 €	25 €	31 €
EK-Stufe 4	68 €	79 €	51 €	61 €	50 €	58 €	27 €	37 €	18 €	27 €	37 €	46 €
HORTE (Pestalozzi- Schiller- und Thiebautschule)												
Betreuungs- umfang	Schul- und Ferienzeit		Schulzeit		Schul- und Ferienzeit		Schulzeit		Ferien nur für ganze Wochen buchbar (siehe Ferienplan für das jeweilige Schuljahr)			
	5 Tage				3 Tage							
Schulzeit	7.00-8.30		7.00-8.30		7.00-8.30		7.00-8.30					
	12.00-17.30		12.00-17.30		12.00-17.30		12.00-17.30					
Ferienzeit	alle Ferien 5 x 7.00-17.30				alle Ferien 5 x 7.00-17.30				7.00-17.30 Uhr			
Modell	Modell H1	Modell H2	Modell H3	Modell H4	Eventuell kann Anspruch auf Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Landratsamt Karlsruhe bestehen; Anträge sind im Bildungsamtsamt erhältlich.		Modell HF / Kosten je Woche mit:					
Einkommens- stufen									2	3	4	5
EK-Stufe 1	79 €	73 €	55 €	44 €					0 €	0 €	0 €	0 €
EK-Stufe 2	79 €	73 €	55 €	44 €					10 €	15 €	21 €	26 €
EK-Stufe 3	130 €	119 €	91 €	71 €					22 €	32 €	43 €	54 €
EK-Stufe 4	182 €	164 €	127 €	98 €					32 €	48 €	64 €	80 €
Flexible Nachmittagsbetreuung (Ortsteile)												
Betreuungs- umfang	5 Tage/Woche		3 Tage/Woche		5 + 3 Tage/Wo		Ferien nur für ganze Wochen buchbar (siehe Ferienplan für das jeweilige Schuljahr)					
	Schul- und Ferienzeit		Schulzeit		Schul- und Ferienzeit		Schulzeit		Schul- und Ferienzeit			
Schulzeit	7.30-8.30		7.30-8.30		7.30-8.30		7.30-8.30		5 x 7.30-8.30			
	12.00-16.30		12.00-16.30		12.00-16.30		12.00-16.30		3 x 12.00-16.30			
Ferien- betreuung	alle Ferien 5 x 7.30-16.30				alle Ferien 5 x 7.30-16.30				alle Ferien 5 x 7.30-16.30		7.30-16.30 Uhr	
Modell	Modell FN1	Modell FN2	FN3		FN4		FN5		Modell FNF / Kosten je Woche mit:			
Einkommens- stufen									2	3	4	5
EK-Stufe 1	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
EK-Stufe 2	51 €	37 €	31 €	22 €	40 €	9 €	13 €	18 €	22 €	22 €	22 €	22 €
EK-Stufe 3	99 €	73 €	59 €	44 €	78 €	19 €	28 €	37 €	46 €	46 €	46 €	46 €
EK-Stufe 4	150 €	110 €	90 €	66 €	118 €	27 €	41 €	55 €	68 €	68 €	68 €	68 €

e) **Mittagsverpflegung** (hierzu auch Teil B, Nr. 8).

Die Betreuungsangebote Hort, Verlässliche Grundschule (VG+ bis 14.00 Uhr) und die Flexible Nachmittagsbetreuung beinhalten **verpflichtend** die Teilnahme am Mittagessen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden Ihnen monatlich nach Anzahl der tatsächlich bestellten Essen in Rechnung gestellt; ein Essen kostet derzeit 4,10 € (eventuell abweichend an der Pestalozzischule Mensa).

Bei Krankheit Ihres Kindes müssen Sie bis spätestens 12.00 Uhr die jeweilige Betreuungsgruppe informieren, damit das Essen beim Lieferanten für den folgenden Tag noch abbestellt werden kann. Nicht rechtzeitig abbestellte Essen werden Ihnen auch in Rechnung gestellt.

Die Verpflegung wird von Fachfirmen täglich frisch geliefert. Diese arbeiten nach den Regeln DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder (DGE: Deutsche Gesellschaft für Ernährung).

Nach Möglichkeit werden Besonderheiten bezüglich Allergien oder religiöser Gründe beachtet, dazu ist immer die Abstimmung mit der zuständigen Leitungskraft des Hauses notwendig.

Getränke wie Wasser und ungesüßter Tee (überwiegend in den Wintermonaten) sind den Kindern ganztägig zugänglich.

6. **Aufsicht / Haftung**

a) **Aufsicht**

Wir sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die uns anvertrauten Kinder verantwortlich.

Der Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht wird von vielen Faktoren bestimmt: vom körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsstand des Kindes, vom individuellen Gruppenverhalten, der Art der Beschäftigung und der Beschaffenheit der Umgebung; dies wird von uns dementsprechend bewertet.

- Unsere Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind in unsere Obhut kommt und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem es die Obhut verlässt – in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit; spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsende. Die Aufsichtspflicht beginnt somit, wenn sich das Kind persönlich bei den Betreuungskräften meldet und endet beim Verabschieden von den Betreuungskräften.
- Innerhalb der Betreuungszeit können die Kinder auch ohne ständige Überwachung in den Räumlichkeiten oder auch auf dem Schulhof spielen. Dies widerspricht nicht der Erfüllung der Aufsichtspflicht. Wenn die Personensorgeberechtigten begründete Zweifel haben, dass ihr Kind diesem pädagogischen Freiraum gewachsen ist, sollte ein Gespräch mit den Betreuungskräften geführt werden.
- Das Kind darf die Einrichtung alleine verlassen, wenn die Personensorgeberechtigten hierüber zuvor eine schriftliche „Erklärung über den Heimweg des Kindes“ bei den Betreuungskräften abgegeben oder dies im Einzelfall abgestimmt haben.
- Für Kinder, die sich ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- Der Weg von der Schule in die Betreuungseinrichtung und umgekehrt der Weg nach Hause gehören grundsätzlich nicht zu unserem Verantwortungsbereich. Diese Verantwortlichkeit liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- Bei Festen, Veranstaltungen etc. liegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden personensorgeberechtigten Eltern. Sollte ein Kind die Veranstaltung alleine besuchen, ist dies vorab mit den Betreuungskräften zu klären.

b) Haftung

Die Stadt Ettlingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe, der Lernmittel oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden.

Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

7. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist über die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt versichert:

- auf dem direkten Weg von und zur Betreuung.
- während des Aufenthaltes zu den Öffnungszeiten in der Einrichtung
- während aller Aktivitäten (z.B. Ausflüge, Feiern) der Einrichtung in und außerhalb der Einrichtung
- bei allen angekündigten Aktivitäten außerhalb der Öffnungszeit.

Die Stadt Ettlingen hat für die Schüler an Ettlinger Schulen eine Pauschalversicherung (Haftpflicht- und Unfallversicherung) abgeschlossen.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung mit sich ziehen, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen; ebenso Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten.

8. Regelung im Krankheitsfall

a) Erkrankung des Kindes

Um Ansteckungen zu vermeiden, bitten wir Sie als Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind die Betreuungseinrichtung mit Erkältungskrankheiten, Fieber, Erbrechen, Läusebefall bzw. ansteckenden Krankheiten bis zur Genesung nicht besucht.

Das Fehlen Ihres Kindes muss ab dem ersten Krankheitstag in der Betreuungseinrichtung gemeldet werden. Des Weiteren sind die Vorgaben des „Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz“ zu beachten (Anhang Teil C).

b) Abholung während der Betreuung

Tritt bei Ihrem Kind während der täglichen Betreuungszeit eine Erkrankung auf, können wir Sie als Personensorgeberechtigten auffordern, es umgehend abzuholen.

c) Medikamentengabe

Eine während der Betreuungszeit notwendige Medikamenteneinnahme muss mit den Betreuungskräften besprochen werden. Die Verabreichung kann nur erfolgen, wenn die „Erklärung „Medikamentengabe“ (in der Betreuungseinrichtung erhältlich) unterschrieben vorliegt. Eine Haftung bei falscher Anwendung oder Verabreichung wird nicht übernommen.

1. Persönlichkeitsentwicklung

Im Vordergrund der Schulkindbetreuung Ettlingen in Verlässlicher Grundschule, Flexibler Nachmittagsbetreuung und den Horten an Schulen steht die ganzheitliche Erziehung der Kinder. Sie werden in ihrer gesamten Individualität mit ihren Stärken und Schwächen angenommen und in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert.

In unserem Selbstverständnis besteht daher die Aufgabe der Schulkindbetreuung Ettlingen nicht in der Fortsetzung der Schulbildung, sondern in einer sozialpädagogischen, auf den ganzen Menschen bezogenen Bildung, die dem Kind dabei hilft, ein gesundes Selbstbewusstsein für sich und in Interaktion mit seiner Umwelt auszuprägen. Dabei tragen wir dafür Sorge, dass die Menschenwürde eines jeden Kindes geachtet wird.

Die Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen nach § 9 SGB VIII ist für uns selbstverständlich; wir berücksichtigen hierbei die unterschiedlichen Lebenslagen sowie geschlechtsspezifischen Unterschiede von Mädchen und Jungen.

Wir wollen, dass sich alle in der Einrichtung vertretenen Religionen und Kulturen in unserem Alltag mit den Kindern wiederfinden und ihnen auf dieser Grundlage nach einem anstrengenden Schulalltag eine familiäre Atmosphäre schaffen, in der sie sich wohl fühlen. Das tägliche Miteinander ist geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme, Wertschätzung und Verantwortlichkeit. Wir fällen Entscheidungen gemeinsam, besprechen und gestalten Regeln demokratisch.

Wir unterstützen die Kinder darin, sich respektvoll und vorurteilsfrei zu begegnen und ihre Bedürfnisse, Gefühle und Meinungen frei zu kommunizieren. Die Kinder können so in einer sicheren und geborgenen Umgebung Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten entwickeln, lernen, Herausforderungen aber auch Frustrationen zu meistern und ihre sozialen Kompetenzen stärken.

Soziale Kompetenzen werden auch und gerade im Austragen von Konflikten, Erarbeiten von Regeln und durch Erleben von Ritualen gestärkt. Sie tragen zum Erleben der eigenen Selbstwirksamkeit bei, festigen ein positives Selbstbild und ermöglichen den Perspektivwechsel, der für das Verständnis für die Anliegen anderer nötig ist. Wir unterstützen die Kinder dabei, ihre Gefühle verbal und nonverbal auf unterschiedlichste Art und Weisen auszudrücken und ermutigen sie auf diese Weise dabei, ihre Gefühle selbst zuzulassen und die anderer zu respektieren.

Gefühle sind nicht verhandelbar, Regeln hingegen müssen immer wieder hinterfragt und aktualisiert werden. Auf dieser Basis etablieren wir eine Streit- und Ermöglichungskultur, die wir gemeinsam spielerisch erlernen und in Ritualen verfestigen.

Rituale haben in unserem Schülerhort die Aufgabe, Kindern Sicherheit, Orientierung und Geborgenheit zu vermitteln. Sie dienen dem sozialen Zusammenleben.

Den Tagesablauf in der von Ihnen gewählten Einrichtung, können Sie dem gesonderten **Informationsblatt/Profil** entnehmen.

2. Motorik und Kreativität

Bedeutenden Einfluss auf die kognitiven Fähigkeiten bzw. die Persönlichkeitsbildung hat in diesem Zusammenhang - und somit auch in unserem Alltag – die Förderung der Motorik.

Rennen, Klettern, Springen, Balancieren, Fangen und Werfen sind Grundformen der sportlichen Motorik. Wir legen großen Wert auf Bewegung und treten mit unseren vielfältigen Angeboten in diesem Bereich der allgemeinen Motorisierung und Technisierung der kindlichen Umwelt entgegen.

Kreative Ideen, Geschicklichkeitsübungen, Forscherfragen regen die kindliche Neugier an und verfeinern spezifische Fähigkeiten der Feinmotorik.

Bewegung wirkt sich unmittelbar auf die Aufnahme-, Merk- und Konzentrationsfähigkeit aus. Bewegung ist wichtig für das Wohlbefinden des Kindes.

Daher sind wir täglich im Freien, stellen vielfältige Materialien zur Verfügung, machen Ausflüge und Feste und erkunden gemeinsam die Umwelt. Wir begleiten unsere Kinder mit Kompetenz, Fürsorge und Freude beim Großwerden.

3. Sprachentwicklung, Kommunikation

Sprache kommt von sprechen. Sprechen bedeutet Kommunikation, soziale Interaktion, Teilhabe. Wir wollen unsere Kinder befähigen, sich mitzuteilen und auszutauschen und somit den Betreuungsalltag aktiv mitzugestalten.

Da jedes Kind auf seine eigene Art und Weise Sprache erwirbt und entwickelt, nehmen wir die Sprachförderung als Querschnittsaufgabe aller Bereiche kindlichen Erlebens – Musik, Bewegung, Naturwissenschaften, Projektarbeit, Hausaufgaben - sensibel wahr.

Wir setzen an den Fähigkeiten und Interessen der Kinder an, motivieren zum Erzählen und Lesen, sind aktive Zuhörer und initiieren Dialoge beispielsweise bei gemeinsamen Aktivitäten.

Im Gespräch und im Spiel bieten wir einen reichen Wortschatz, verfestigen durch Wiederholungen schon Erlerntes durch Singen, Reimen und Vorlesen.

So gestalten wir unser Miteinander sprach- und dialoganregend.

Die kommunikative Kompetenz eines Kindes spiegelt sich allerdings nicht nur in Wortwahl, Grammatik und Menge der Mitteilungen, sondern umfasst auch alle nicht-sprachlichen Fähigkeiten, die ein Kind einsetzt, um Gedanken, Absichten und Gefühle auszudrücken. Die Erweiterung dieser nonverbalen Kommunikation fördern wir durch altersangepasste Rollenspiele, Theaterbesuche und Vermittlung von Konfliktbewältigungsstrategien. Wir sprechen miteinander.

4. a) Erziehungspartnerschaft, Eltern

Sie vertrauen uns Ihr Wertvollstes an: Ihre Kinder.

Wir wissen, dass Ihnen eine gute Betreuungsmöglichkeit wichtig ist, um Beruf und Familie gut organisieren zu können, daher begleiten und betreuen wir Ihre Kinder mit allen uns zur Verfügung stehenden Kompetenzen.

Die Erziehung und Förderung der Kinder sind eine gemeinsame Aufgabe, die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und BetreuerInnen erfordert.

Lassen Sie uns mit Interesse für einander aufeinander zugehen, damit sich Ihre Kinder in unserer Einrichtung wiederfinden und wohl fühlen können und sie zu ihrer Einrichtung machen.

Es ist uns wichtig, auf vielfältige Art und Weise miteinander zu kommunizieren, und deshalb bieten wir Eltern eine Vielzahl von Möglichkeiten zu Gesprächen, Treffen und Engagement an:

- „Tag der offenen Tür“ bei den Anmeldeterminen an den Grundschulen
- Aufnahmegespräche
- Elternbriefe, Aushänge
- Elterninformationstafel im Flur bzw. in den Gruppen
- Ausführliche Informations- und Entwicklungsgespräche mit den Eltern
In regelmäßigen Abständen werden Bildungsprozesse der Kinder von den Fachkräften beobachtet und dokumentiert, dazu werden für den Hortbereich geeignete Beobachtungsbögen verwendet. In den mindestens 1 x jährlich terminierten Gesprächen mit den Eltern, wird der jeweilige Entwicklungsstand der Kinder besprochen.
- Tür- und Angelgespräche (Kurzer Informationsaustausch in Bring- Abholzeiten)
- Kurzer Informationsaustausch am Telefon
- gemeinsame Feste und Feiern
- Schriftliche Elternbefragung
- Elternabende gruppenübergreifend
- Wahl einer Elternvertretung
Zu Beginn des Schuljahres wird die Elternvertretung gewählt. Diese vertritt die Interessen der Eltern, unterstützt die ErzieherInnen und bringt Vorschläge ein.
- Die Eltern haben die Möglichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Feiern zu helfen und mitzuwirken.
- Zusammenarbeit mit den gewählten Elternvertretern
So wurden die Elternvertreter (und Kinder) durch Probeessen an der Auswahl des Essenslieferanten beteiligt.

4. b) Beschwerdemanagement für Eltern in unseren Einrichtungen

Es bestehen somit auch vielfältige Möglichkeiten, um Wünsche und Anregungen, Beschwerden, Kritik wie auch Lob an uns heran zu tragen.

Wir möchten Sie mit allen Anliegen willkommen heißen und da uns Ihre Meinung wichtig und wertvoll ist, wollen wir jeder konstruktiven Anregung und Beschwerde sorgfältig nachgehen. Hierbei ist uns auch die Dokumentation und Information über die Bearbeitung der Beschwerde wichtig.

- Eingang einer Beschwerde von Seiten der Eltern bei der (Gruppen-)Leitung
- Besprechung des Sachverhalts mit den entsprechenden Betreuungskräften
oder
- Eingang einer Beschwerde von Seiten der Eltern beim Träger
(Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren, siehe Teil A, Nr.1a, Seite 3)
- Besprechung des Sachverhalts mit der entsprechenden Leitung
- ggf. zeitnaher Termin mit den Eltern zur Klärung des Sachverhaltes
- ggf. Einbeziehen anderer Beteiligter
- ggf. gemeinsame Suche nach Lösungsmöglichkeiten
- ggf. Besprechung der Beschwerde und der gefundenen Lösung im Team
- ggf. Konsequenzen für die weitere pädagogische Arbeit, Feedback an die Eltern
- Umsetzung der Lösung + Kontrolle, ob Lösung erfolgreich war
- ggf. Erarbeitung und Umsetzung anderer Lösungsansätze



5. Beteiligung Kinder

Artikel zwölf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sichert jungen Menschen Partizipation zu. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sowie das Sozialgesetzbuch VIII regeln in Deutschland ebenso ausdrücklich die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche; deren Einhaltung bzw. Anwendung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung.

Kinder sind kompetente Akteure der eigenen Entwicklung. Sie setzen sich vom Beginn ihres Lebens an aktiv und aus eigenem Antrieb mit ihrer sozialen und materiellen Umwelt auseinander und fällen dabei immerzu wichtige Entscheidungen für ihr zukünftiges Leben.

Wir beteiligen die Kinder altersgerecht durch demokratische Abstimmungen, Diskussionen unterschiedlicher Vorschläge in der Gruppe und die Vermittlung altersgerechter Abwägung von Für und Wider eines Sachverhaltes. Und unsere Fachkräfte entwickeln mit den Kindern altersgemäße Beteiligungsformen.

Selbstverständlich sind wir persönlich als kontinuierliche Ansprechpartner für die Kinder da: Anliegen, Sorgen und Verbesserungsvorschläge der Kinder werden von uns im Team regelmäßig in den wöchentlichen Besprechungen aufgegriffen und ernsthaft und sensibel lösungsorientiert besprochen. Dadurch begleiten wir Ihre Kinder dabei, eigenständige Akteure in der Gesellschaft und Mitgestalter ihrer Umgebung zu werden.

Wir bieten den Kindern in unseren Einrichtungen unterschiedliche Möglichkeiten, Beschwerden zu formulieren. Im Folgenden sorgen wir dafür, dass der Prozess der "Bearbeitung" der Beschwerde dem Kind transparent ist. Dem Kind wird verbindlich dargelegt, in welchem Zeitraum und mit wem sein Anliegen besprochen wird.

Es findet bei uns durch folgende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder praktische Umsetzung:



- Mitbestimmung der Themen, Aktions- und Ferienprogramme
- Mitbestimmung bei der Auswahl des Essens, Essenslieferanten
- Mitbestimmung bei der Gestaltung der Räume
- Kummerbriefkästen für anonyme Beschwerden und das Offenlegen von Konfliktsituationen
- Einbringen von Projektvorschlägen
- Thematisierung und Diskussion der Regeln.

6. Inklusion

Unser Ziel ist es, Inklusion im Sinne der Anerkennung von Verschiedenheiten und Gemeinsamkeiten aller betreuten Kinder nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen /UN-Konvention, die in Deutschland seit dem 26.03.2009 gültig ist, zu leben.

Alle Kinder werden bei uns gleichermaßen wertgeschätzt und beteiligt.

Abhängig von den Rahmenbedingungen und gegebenen Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung sollen Kinder mit Behinderung möglichst selbstverständlich wie Kinder ohne Behinderungen in den Einrichtungen der Schulkindbetreuung der Stadt Ettlingen aufgenommen und in ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten gefördert werden, um von Anfang an dazuzugehören und an der Gesellschaft teilhaben zu können.

Ergänzend zu den Rahmenbedingungen der Einrichtungen kann zusätzliche pädagogische und/oder begleitende Hilfe über eine individuelle Eingliederungshilfe das Kind im Kindertagesstätten-Alltag unterstützen.

Ein möglicherweise notwendiges Antragsverfahren besprechen wir mit den Eltern im Aufnahmeverfahren.

7. Schutz der Kinder vor Gefahren

Das Achte Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 8a) bildet den Grundstein für unsere pädagogische Arbeit. Besonders im Hinblick auf Gefährdung des Kindeswohls obliegt uns ein gesetzlicher Schutzauftrag.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes, Vernachlässigungen, Misshandlungen oder sexueller Missbrauch bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen. Die Eltern sowie ggf. das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos -eventuell in enger und kooperativer Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Karlsruhe, den entsprechenden Beratungs- und Erziehungsstellen und gegebenenfalls auch mit der Polizei- werden im Falle einer Kindeswohlgefährdung erforderliche Hilfen angeboten und die notwendigen Schritte eingeleitet.

In unserer Funktion als pädagogische MitarbeiterInnen einer kommunalen Kinderbetreuungseinrichtung, die die Kinder in ihren Bedürfnissen und Ansprüchen ernst nehmen, verstehen wir uns als „Anwälte der Kinder“.

8. Mittagessen

Abhängig davon, welches Betreuungsmodell Sie gewählt haben, isst Ihr Kind verbindlich in der Einrichtung mit den anderen Kindern gemeinsam zu Mittag. Dieses gemeinsame Essen ist fester Bestandteil und Ritual unseres Tagesablaufs.

Dabei legen wir Wert auf eine angenehme ruhige Atmosphäre. Wir ermuntern die Kinder, auch mal Unbekanntes zu probieren und sich zunächst wenig selbst zu nehmen oder geben zu lassen. Auch Nachschlag ist reichlich da; die Kinder werden satt.

Informationen zur Mittagsverpflegung bzw. den Kosten für die Mahlzeiten, entnehmen Sie bitte dem Teil A Allgemeines Nr. 5e. Besonderheiten zum Essensablauf in der von Ihnen gewählten Einrichtung, können Sie dem gesonderten **Informationsblatt/Profil** entnehmen.

9. Hausaufgaben

Innerhalb der Betreuungsmodelle Hort und Flexible Nachmittagsbetreuung betreuen und unterstützen wir Ihr Kind bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben. Die Hausaufgabenzeit hat einen wichtigen, aber nicht übergeordneten Stellenwert und nimmt einen festen Platz in unserem Tagesablauf ein.

Wir ermöglichen den Kindern nach Mittagessen und einer Bewegungsphase in ruhiger und kindgerechter Arbeitsatmosphäre ihre Aufgaben anzufertigen. Dabei geben wir Hilfestellung und Denkanstöße und ermutigen die Kinder, mit Fragen auf uns zuzukommen. Wir leiten die Kinder zu Sorgfalt und zum sachgerechten Umgang mit Lern- und Arbeitsmaterialien an. Die Kinder lernen sinnvolle Zeit- und Aufgabeneinteilung.

Unser Ziel besteht darin, die Kinder in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben motiviert, selbstständig und vollständig anzufertigen.

Die Schulkinderbetreuung versteht sich aber nicht als der verlängerte Arm der Schule. Hausaufgaben, die ein Kind aus Zeit- oder Verständnisgründen nicht bewältigen kann, sind ein wichtiger Hinweis für Eltern und Lehrkräfte. Eventuell müssen Inhalte vertieft, eingehender geübt oder neu erklärt werden.

Wir unterstützen Ihr Kind bei seinen Hausaufgaben – wir machen sie nicht für Ihr Kind.

Daher entbindet das Angebot der Hausaufgabenbetreuung Personensorgeberechtigte nicht von der Verantwortung für die schulische Entwicklung ihres Kindes.

Leseübungen, Auswendiglernen von Gedichten und gezielte Vorbereitungen auf Klassenarbeiten sowie sonstige mündliche Lernanforderungen können nicht im Rahmen der *Schulkindbetreuung* geleistet werden und müssen daher zuhause geübt werden.

Individuelle Regelungen zur Hausaufgabenzeit in der von Ihnen gewählten Einrichtung, können Sie dem gesonderten **Informationsblatt/Profil** entnehmen.

10. Zusammenarbeit mit der Schule

Die Zusammenarbeit mit der Grundschule ist uns ein wichtiges Anliegen, nicht nur weil die Kinder im Hort und in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ihre Hausaufgaben bei uns machen. Da Schule und Betreuung in einem Gebäude/Gebäudekomplex untergebracht sind, bieten sich optimale Voraussetzungen für Kooperation. Durch gegenseitige Teilnahme an Festen, Veranstaltungen, Projekten, teilweise Elternabenden findet ein reger Austausch statt.

Die Schule informiert uns in der Regel über besondere Aktivitäten der Kinder in der Schule und wir sind im regelmäßigen Austausch mit den Lehrkräften über den Entwicklungsstand der Kinder. Über Mitteilungs- und Hausaufgabenhefte halten wir auf unkompliziertem kurzem Weg zu Ihnen und der Schule Kontakt.

Bei Bedarf bieten wir auch Gespräche mit den entsprechenden Lehrkräften an. Alle Elterngespräche mit und über einzelne Kinder und persönliche Informationen über Kinder und deren Familien werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Hierzu erhalten Sie mit der Anmeldung, spätestens mit Beginn der Betreuung, eine entsprechende Erklärung zum Informationsaustausch zwischen Einrichtung und Schule (Einwilligungserklärungen: siehe auch Teil A, Nr.4d, Anhang 3, Seiten 25,26).

11. Kooperationen

Im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit sind wir neben der Schule mit zahlreichen kinder- und familienbezogenen Institutionen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Familienbildung und -beratung, Vereinen und Initiativen in Kontakt:

- Städtische Einrichtungen: Sport- und Hallenamt, Stadtbibliothek, Museum, Musikschule, Volkshochschule, Kultur- und Sportamt, Schlossfestspiele, Jugendsozialarbeit an Schulen, Ferienpass, Ettlinger Kinder- und Sommerakademie, Amt für Gebäudewirtschaft, Stadtbauamt, Stadtwerke/Bäder ...
- in Ettlingen: Kinder- und Jugendzentrum Specht (s.u.), Tageselternverein, Netzwerk „Haus der kleinen Forscher“ (s.u.), Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt, Polizei, Feuerwehr ...
- Landratsamt Karlsruhe: Jugendamt (Schutzauftrag Kindeswohl), Gesundheitsamt, Schulamt, Ernährungszentrum in Landratsamt Karlsruhe ...
- Im Landkreis: Staatliches Schulamt Karlsruhe, Schulpsychologische Beratungsstelle, Unfallkasse, Fachschulen für Sozialpädagogik, Arbeitskreis der Horte im Landkreis Karlsruhe, regionales Netzwerktreffen der Kita- und Schulpflege ...
- Haus der kleinen Forscher
Die gemeinnützige Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ engagiert sich bundesweit für die Bildung von Kindern im Kita- und Grundschulalter in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik und Technik.

Sie unterstützt mit ihren Angeboten pädagogische Fachkräfte dabei, Kinder auf ihrer Entdeckungsreise durch den Alltag zu begleiten.

Wir sind mit weiteren über 30 Kindertageseinrichtungen Mitglied im Netzwerk Ettlingen und Umgebung. Unsere Betreuungskräfte bilden sich in Workshops regelmäßig zu verschiedenen Themen wie: Strom und Energie, Licht, Akustik, Bauen und Konstruieren oder Wasser fort um dann mit den Kindern in der Praxis auf Entdeckungsreise zu gehen.

12. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Ein dem Alter angepasstes pädagogisches Angebot an unsere Kinder bildet den Kern unserer Arbeit. Wir haben an uns und unsere Arbeit selbst die höchsten Ansprüche. Um diesen gerecht zu werden, ist es unerlässlich, vorhandene Standards zu sichern, die eigene Haltung regelmäßig zu hinterfragen und die eigene Fachlichkeit weiter zu entwickeln.

Qualität sichern wir durch:

- **Wahrnehmung der Aufgaben durch Fachpersonal**
Wir begleiten, unterstützen und regen die Bildungs- und Entwicklungsprozesse des Kindes ganzheitlich an. Hierbei wenden wir uns dem Kind zu und stellen seine Perspektive und die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt der täglichen Arbeit. Wir entwickeln, angelehnt an den Orientierungsplan für Baden-Württemberg und unter Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten der Einrichtungen, unsere pädagogische Arbeit beständig weiter. Hierfür werden zur Fortentwicklung der Konzeption in den Einrichtungen regelmäßig pädagogische **Planungstage** durchgeführt.
- **Vorbereitungszeit**
Allen Betreuungskräften steht qualifizierte Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Leitungen haben einen angemessenen Zeitanteil für ihre Leitungsaufgaben; dies zusätzlich zur Verfügungszeit im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Betreuungsgruppen.
- **Pädagogische Fachberatung**
Unser pädagogischer Alltag wird von einer pädagogischen Fachberaterin begleitet. Ihre Aufgaben bestehen primär in der Pädagogischen Beratung und Unterstützung der MitarbeiterInnen hinsichtlich unterschiedlicher Konfliktsituation. Darüber hinaus bietet sie fachlichen Input und Neuerungen durch Überarbeitung pädagogischer Konzepte, Aufgreifen aktueller pädagogischer Themen und Angebote der MitarbeiterInnen-Fortbildung. Bei vermuteten Fällen der Kindeswohlgefährdung wird sie im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags hinzugezogen und tätig.
- **Zusammenarbeit im Team**
Teamarbeit bedeutet für uns: gemeinsam pädagogische Ziele zu entwickeln und Haltungen zu hinterfragen. In regelmäßigen wöchentlichen Teambesprechungen in den Einrichtungen werden daher Informationen und fachliche Anregungen ausgetauscht. Es werden Absprachen getroffen, Wochenpläne ausgearbeitet, Projekte geplant.
Unser Handeln gegenüber Kindern und Eltern reflektieren wir gegenseitig, um unsere Arbeit zu optimieren. Als Team pflegen wir einen freundlichen und wertschätzenden Umgang und sehen uns als Vorbilder für die Kinder.

- **Zusammenarbeit Träger-Einrichtungen**
Gemeinsam mit Träger und den Einrichtungsleitungen finden ebenfalls regelmäßig Sitzungen und Klausurtagung statt, um fachliche Ziele zu definieren, zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Personalauswahl und Planung der Inhouseschulungen werden in enger Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitungen und dem Träger durchgeführt.
- **Einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit, Projekte**
Die Einrichtungen der Schulkindbetreuung an den acht Grundschulen haben in gemeinsamen Besprechungen sowie bei den Inhouseschulungen Gelegenheit zum Informationsaustausch; gemeinsam werden Veranstaltungen, Ferienangebote und Ferienfreizeiten durchgeführt.
- **Fortbildungen, Supervision**
Die Betreuungskräfte und pädagogischen Fachkräfte nehmen fortlaufend an einem breiten Fortbildungsangebot teil, um die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter zu entwickeln. Es besteht auch die Möglichkeit, Supervisionsgespräche in Anspruch zu nehmen und Angebote aus dem gesamtstädtischen Fortbildungsprogramm zu wählen. Darüber hinaus gibt es eine eigene Fortbildungsreihe den Verantwortungsbereich der Leitungskräfte betreffend mit Themen wie: Qualitätsstandards, Mitarbeiterführung, Rechtsfragen etc..
- **Zusammenarbeit mit Fachschulen, Praktika, FSJ:**
Wir verstehen unsere Einrichtungen auch als Ausbildungsorte. Gerne geben wir jungen Menschen Gelegenheit sich mit dem Berufsbild „Erziehung“ auseinander zu setzen und vertraut zu machen.
Daher geben wir Praktikantinnen und Praktikanten, die sich im Anerkennungsjahr befinden, ein schulpädagogisches Praktikum oder ein Schul- oder Schnupperpraktikum bei uns absolvieren, Gelegenheit ihre Erfahrungen in der Arbeit mit Schulkindern zu machen. Wichtig sind uns dabei ein guter Kontakt zu den entsprechenden Fachschulen (weiterführende Schulen, Fachschulen für Sozialpädagogik) und eine qualifizierte Anleitung.
Auch geben wir Jugendlichen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, Gelegenheit in den Bereich der Schulkindbetreuung Einblick zu bekommen.
Wir sehen diese Aufgabe als eine Investition in die Zukunft und als Bereicherung für unsere Einrichtungen.
- **Gesundheitsprojekt für pädagogische Fachkräfte**
Für das gesunde Aufwachsen benötigen Kinder eine qualifizierte und gesundheitsförderliche Betreuung. Dies wird möglich, wenn die pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen, die sich der Kinder annehmen, ihren Beruf gesund, leistungsfähig und zufrieden ausüben können.
Daher nehmen wir in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Projektes der Unfallkasse Baden-Württemberg zur „Gesundheit von pädagogischen Fachkräften“ alle möglichen Gefahren „unter die Lupe“ um diese zu beseitigen und präventiv tätig werden zu können.

Ausblick:

Im Sinne einer qualitativ guten pädagogischen Arbeit wollen wir in allen Bereichen auch weiterhin optimale Bedingungen schaffen; hier seien folgende Stichworte genannt: Betreuungsmodelle, Organisationsabläufe, Personalausstattung, Raumkonzepte, Hygiene, Außenbereiche sowie Beteiligungsformen.

Teil C Anhänge

Anhang 1: Infektionsschutzgesetz - Merkblatt für Eltern

**Information der Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie es auf!**

Sehr geehrte Eltern!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, LehrerInnen, ErzieherInnen oder BetreuerInnen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass ein Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden):
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut-, und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für Übertragungen der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Es wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenru-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in einer Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen

Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII § 22, Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII § 22a, Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten:
 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII § 8b

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII § 9

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Anhang 3:

Einwilligungserklärungen (hierzu auch Teil A, Nr.4d, Seite 7)

6. Erklärung zum Informationsaustausch zwischen Einrichtung und Schule
7. Erklärung zum Heimweg des Kindes
8. Erklärung zur Veröffentlichung von Fotos von Veranstaltung in Druckmedien, Internet
9. Hinweis auf Fotos von Eltern
10. Erklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

1. Informationsaustausch zwischen Einrichtung und Schule

Es werden Gespräche zwischen den Fachkräften und Lehrkräften des Kindes geführt, um besser auf die Bedürfnisse ihres Kindes eingehen zu können (z.B. über Hausaufgaben, Lerninhalte, Entwicklungsstand, Förderung etc.).

Sind Sie damit einverstanden? Nein Ja

Selbstverständlich können die Lehrersprechstunden auch gerne gemeinsam besucht werden; bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die Hortleitung.

2. Heimweg des Kindes

Darf Ihr Kind alleine nach Hause gehen? Nein Ja

Berechtigt zum Abholen sind: _____

Der Weg von der Schule in die Betreuungseinrichtung und umgekehrt sowie der Weg nach Hause gehören grundsätzlich nicht zu unserem Verantwortungsbereich. Diese Verantwortlichkeit liegt bei den Personensorgeberechtigten. (vgl. hierzu **Aufsichtspflicht**, Konzeption, Teil A Nr.6a).

Ihr Kind ist über den Gesetzlichen Unfallversicherungsschutz **auf dem direkten Weg von und zur Betreuung** wie folgt versichert: (vgl. hierzu Versicherungsschutz, Konzeption Teil A Nr.7).

Im Hort an der Schule: in Schul- und Ferienzeit

In Verlässlicher Grundschule und
Flexibler Nachmittagsbetreuung: in der Schulzeit

3. Fotos in der Einrichtung

Es werden auf Ausflügen und bei Aktionen Fotos gemacht. Diese Bilder werden teilweise in den Gruppen aufgehängt oder manchmal auch im Amtsblatt oder den BNN (ohne Namensangabe) veröffentlicht.

Dürfen Fotos von Ihrem Kind gemacht werden? Nein Ja

Dürfen Fotos von Ihrem Kind aufgehängt werden? Nein Ja

Dürfen Fotos von Ihrem Kind veröffentlicht werden? Nein Ja

In folgenden Druckmedien dürfen Fotos veröffentlicht werden:

Amtsblatt, Zeitungen .. Internet ①

Hinweis ①: Zeitungen, aber auch andere Druckmedien können die Bilder im Internet einsehen und herunterladen. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

4. Fotos von Eltern gemacht

Wir bitten Sie während Ihrer Anwesenheit in der Kita auf den Umgang mit Ihren Handys, Kameras und Smartphones zum Wohle Ihrer Kinder zu verzichten. Das gilt auch für Feste und Feierlichkeiten in der Kindertagesstätte.

Sollten Sie dennoch Fotos machen wollen, auf denen auch andere Kinder oder Eltern zu sehen sind, beachten Sie bitte, dass Sie diese Fotos nicht veröffentlichen dürfen.

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

.....
Datum / Unterschrift Sorgeberechtigte ②

5. Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird über die Dokumentation unserer Arbeit hinaus geführt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes geben.

Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Mit Ihrer Einwilligung werden wir eventuell auch geeignete Fotos aufnehmen.

Alle Fotos in einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes, auf denen Ihr Kind abgebildet ist, werden ggf. auch Bestandteil der Dokumentation.

Eine Weitergabe von Daten aus der Dokumentation ihres Kindes erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

a) Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird:

Nein

Ja

b) Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

Nein

Ja

c) Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

Nein

Ja

Eine einmal abgegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung oder der Stadt Ettlingen).

.....
Datum / Unterschrift Sorgeberechtigte ②

Hinweis ②: Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.